



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Dipl.Ing.Robl,  
Binder, Reiter, Dkfm.Bauer, Amon, Bernkopf, Anzen-  
berger, Bieder, Auer, Deusch, Dr.Bernau, Fürst,  
Blochberger, Fux, Buchinger, Gruber, Diettrich,  
Haufek, Fidesser, Icha, Mag.Freibauer, Jirkovsky,  
Dkfm.Höfinger, Kaiser, Kurzbauer, Kalteis, Dipl.Ing.  
Molzer, Kautz, Prokop, Keusch, Rabl, Koczur, Reischer,  
Krendl, Rohrböck, Krenn, Romeder, Pospischil, Rozum,  
Reixenartner, Ing.Schober, Stangl, Spiess, Sulzer,  
Steinböck, Tribaumer, Trabitsch, Wagner, Prof.Wallner,  
Wedl, Wilfing, Zauner, Wittig und Zimmer

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ände-  
rung des NÖ Bezügegesetzes

Der Nationalrat hat vor kurzem eine Änderung der Bezüge der Mandatsträger der obersten Organe des Bundes sowie eine Änderung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Anerkennung der Hälfte der Bezüge als Werbungskosten beschlossen. Die Neuregelung sieht vor, daß die Einkünfte, die die Mandatsträger auf Grund des Bezügegesetzes des Bundes bzw. gleichartiger Regelungen der Länder beziehen, voll der Einkommensteuer unterliegen. Zum Ausgleich des diesen Personen bei Ausübung ihres Mandates üblicherweise erwachsenden Aufwandes wurde im Bezügegesetz des Bundes ein monatlicher Auslagenersatz vorgesehen, der beim Bundespräsidenten und beim Bundeskanzler 30 %, bei den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung, den Landeshauptmännern, den Staatssekretären, den Präsidenten des Nationalrates und den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates 40 %, bei den übrigen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates 25 % beträgt. Dieser Auslagenersatz ist auf Grund einer Bestimmung des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei.

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz sieht weiters vor, daß dem Bezügegesetz des Bundes entsprechende Auslagenersätze für Mandatare nach den Bezügegesetzen der

Länder ebenfalls steuerfrei sind, allerdings bei Landeshauptmannstellvertretern nur im Ausmaß des Auslagenersatzes eines Staatssekretärs, bei sonstigen Mitgliedern einer Landesregierung im Ausmaß von 90 % des Auslagenersatzes eines Staatssekretärs, bei Landtagspräsidenten im Ausmaß des Vorsitzenden des Bundesrates, bei Klubobmännern eines Landtages im Ausmaß von 50 % des Auslagenersatzes eines Klubobmannes des Nationalrates und bei sonstigen Mitgliedern eines Landtages im Ausmaß der Auslagenersätze eines Mitgliedes des Bundesrates.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß die Neuregelung der Bezüge auf Bundesebene inhaltsgleich für die Mandatäre des Landes übernommen wird. Den entsprechenden Mandatsträgern auf Landesebene sollen die gleichen Auslagenersätze zukommen, wie sie im Bezügegesetz des Bundes für die Mandatsträger des Bundes vorgesehen sind. Die volle Einkommensteuerpflicht ist auch für die Mandatsträger des Landes bereits durch die Einkommensteuergesetz-Novelle gegeben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.